

Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Hochschulreformgesetzes
(Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 2. Mai 2017)

The logo for the Hochschullehrerbund Landesverband Bremen (hlb) consists of the lowercase letters 'h', 'l', and 'b' in a bold, black, sans-serif font, set against a solid yellow rectangular background.

Hochschullehrerbund
Landesverband
Bremen

An den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und
Informationsfreiheit der Bremischen Bürgerschaft, 7.6.2017

Der Entwurf des BremHG enthält zukunftsorientierte Elemente, insbesondere für die Universität. Die Entwicklung der Fachhochschulen und ihre veränderten Bedürfnisse werden weniger berücksichtigt. Aufgrund des unterschiedlichen Profils haben Fachhochschulen eine enge Einbindung in die regionale Wirtschaft (z.B. über Transfer- und Forschung). Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen können diese dienstrechtlichen Verpflichtungen nur begrenzt wahrnehmen, da wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen fehlen.

Für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Transfer und Forschung sollen im BremHG **Forschungsfreistellungen aus Haushaltsmitteln** aufgenommen werden. In der Umsetzung sollten dies unserer Meinung nach 4 Semesterwochenstunden pro Professur und Jahr in einem Hochschulpool sein, der von den Rektoraten und Dekanaten entsprechend der professoralen Transfer- und Forschungsleistungen zugeteilt wird.

Darüber hinaus sollte die für **Forschungs- oder Praxissemester** geltende Regelung von einer Kann- zu einer anspruchsbegründenden **Soll-Regelung** in einem regelmäßigen Turnus von z.B. vier Jahren geändert werden, wie dies beispielsweise in Hochschulgesetzen anderer Bundesländer der Fall ist.

Die Gewinnung von besonders qualifizierten und ausgewiesenen Professorinnen und Professoren erweist sich auch deshalb schwierig, weil Bremen als einziges Bundesland den **Titel „Professorin“ oder „Professor“ nicht auf Lebenszeit**, ggf. nach einer Zahl von Mindestdienstjahren, vergibt. Der Verlust des Titels bei vorzeitigem Ausscheiden (vor einer Pensionierung) behindert bereits das Interesse an einer wissenschaftlichen Tätigkeit an den bremischen Hochschulen und der Universität. Dies ist bundesweit ein wettbewerbsbehinderndes, negatives Alleinstellungsmerkmal im BremHG. Daher sollte die Regelung des § 17 Abs.2 BremHG beispielsweise dem § 27 Abs. 7 LHG Nds. angepasst werden.

Der vorgesehene **Ausschluss einer Anwesenheitspflicht** (§ 49 Abs. 3 BremHG) wird abgelehnt. erfolgreiches Lernen und Lehren basiert in wesentlichen Teilen auf Interaktion: zwischen Lehrenden und Studierenden, zwischen Studierenden in Teams. Lernen ist auch ein schrittweiser Prozess und nicht nur ein Hinarbeiten für eine Prüfung am Semesterende.. In der praktischen Umsetzung könnten sich Studierende nach Belieben aus studentischen Teamarbeiten verabschieden und diese Lernform durch Abwesenheit erheblich in Frage stellen. Projektarbeiten, Problem-based Learning, die Zusammenarbeit mit externen Partnern erfordert verbindliche Beteiligung. Die Aufnahme ins BremHG ist kontraproduktiv und führt zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand ohne Mehrwert für Lehre und Forschung.

Prof. Dr.-Wolfgang Lukas, Vorsitzender des Landesverbands Bremen w.lukas@hs-bremerhaven.de,
An der Karlstadt 8, 27568 Bremerhaven, Tel. +49 (170) 8021776, www.hlb-bremen.de,
Prof. Dr. Vera de Hesselle, stellvertretende Vorsitzende, vera.dehesselle@hs-bremen.de